



Infoblatt für Hundebesitzer der Gemeinde Hohenwarth

Aufgrund vermehrter Beschwerden weist die Gemeinde Hohenwarth auf die auf Grundlage des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlassene Straßenreinigungsverordnung hin:

Hier ein Auszug aus der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Hohenwarth vom 07.11.2002:

§ 3 Verbote

(1)
Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2)
Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1)
Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, **wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.**

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer **Geldbuße bis zu fünfhundert Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse, sich an die Verordnung zu halten.

Hohenwarth, im April 2017

Gmach, 1.Bgm.